

Tarif

und allgemeine Bestimmungen für die Benützung der Privattelephonanlage in Rauris der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie in Wien durch dritte Personen.

§ 1.

Der Konzessionär ist nach Artikel 3 der Konzessionsurkunde berechtigt, seine Privattelephonanlage zwischen Rauris und dem Sonnblickgipfel dritten Personen zur Benützung zu überlassen und hiefür Gebühren einzuheben.

§ 2.

Die Privattelephonanlage kann von dritten Personen zu folgenden Zwecken benützt werden:

1. Zu Gesprächen zwischen den Stationen: »Post- und Telegraphenamts Rauris«, »Lehnerhäusl in Bucheben«, »Bodenhaus«, Gasthof zum Tauernhof in Kolm-Saigurn« und »Meteorologische Station auf dem Sonnblickgipfel«.

2. Zur Aufgabe von Telegrammen. Diese können auch schriftlich den Stationshaltern behufs telephonischer Weitergabe an das Post- und Telegraphenamts in Rauris zugesendet werden.

3. Zur telephonischen Abgabe von Telegrammen.

Beim Postamts Rauris eingelangte Telegramme können vom Stationshalter (Postmeister) in Rauris anderen Stationen der Privattelephonanlage zutelephoniert werden, sofern es ihm bekannt ist, daß die Adressaten die Abgabe der Telegramme auf diesem Wege wünschen. Telegramme, die mit dem Adreßzusatz »Telephon« (z. B. Bodenhaus, Telephon Rauris) einlangen, werden ebenfalls telephonisch abgegeben.

4. Zur Aufgabe von Phonogrammen, das sind Mitteilungen, die den Stationshaltern schriftlich zugesendet werden und an eine andere Station der Anlage telephoniert werden sollen.

5. Zur telephonischen Beförderung von Mitteilungen, die von den Stationen »Lehnerhäusl«, »Bodenhaus«, »Gasthof Tauernhof« und »Sonnblickgipfel« ausgehen und für eine Station der Privattelephonanlage der Gemeinde Rauris und Bucheben bestimmt sind.

Solche Mitteilungen können

a) von den Parteien selbst an die Station »Post- und Telegraphenamts Rauris« telephoniert werden oder

b) den Stationshaltern behufs telephonischer Weiterleitung an dieses Amt schriftlich zugesendet werden.

Diese Mitteilungen werden von dem Stationshalter in Rauris auf der Privattelephonleitung der Gemeinden Bucheben und Rauris an die zuständige Station weitertelephoniert.

§ 3.

1. Die Sprechgebühr für ein zwischen zwei Stationen der Privattelephonanlage geführtes Gespräch in der Dauer von drei Minuten beträgt 20 Heller. Für ein diese Zeit überschreitendes Gespräch ist bis zur Dauer von 6 Minuten die doppelte Gebühr zu entrichten.

2. Für ein bei den Stationen »Lehnerhäusl«, »Bodenhaus«, »Gasthof Tauernhof« und »Sonnblickgipfel« aufgegebenes Telegramm ist (außer der jeweiligen Telegrammtaxe)

für die telephonische Beförderung an die Station Post- und Telegraphenamts Rauris die Vermittlungsgebühr von 10 Heller zu entrichten.

3. Für die telephonische Abgabe eines beim Post- und Telegraphenamts Rauris eingelangten Telegrammes ist die Vermittlungsgebühr von 10 Hellern zu zahlen.

4. Für Phonogramme ist eine Vermittlungsgebühr von 10 Hellern und eine Worttaxe von 1 Heller für jedes Wort der Mitteilung zu entrichten.

5. Die im § 2, Punkt 5 unter a) angeführten telephonischen Mitteilungen unterliegen der normalmäßigen Sprechgebühr (§ 3, Punkt 1); für die im § 2, Punkt 5 unter b) angeführten Mitteilungen sind die festgesetzten Phonogrammgebühren zu entrichten (§ 3, Punkt 4).

§ 4.

Die Stationshalter haben die Sprechgebühren in allen Fällen von den Sprechenden, die Vermittlungsgebühren und Taxen für aufgegebenen Telegramme und Phonogramme von den Aufgebern einzuheben. Die Vermittlungsgebühr für telephonisch abgegebene Telegramme ist vom Empfänger zu entrichten. Allfällige Botengebühren für die Bestellung telephonischer Nachrichten sind vom Empfänger zu zahlen.

§ 5.

Bei Feuers- und Wassergefahr oder sonstigen Elementarereignissen, bei anderen Unglücksfällen, in Krankheitsfällen oder bei Angriffen auf die Sicherheit der Person oder des Eigentums kann die Privattelephonanlage zur Herbeirufung von Hilfe des ärztlichen Beistandes oder zur Verständigung der Organe der öffentlichen Sicherheit von dritten Personen unentgeltlich benützt werden.

§ 6.

Die bei den Stationen »Post- und Telegraphenamts Rauris«, »Lehnerhäusl in Bucheben« und »Meteorologische Station auf dem Sonnblickgipfel« eingehobenen Sprechgebühren, Vermittlungsgebühren für Telegramme und Phonogramme und Worttaxen für Phonogramme verbleiben der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie in Wien. Die bei den Stationen »Bodenhaus« und »Gasthof zum Tauernhof« in Kolm-Saigurn eingehobenen Gebühren (Sprechgebühren, Vermittlungsgebühren für Telegramme und Phonogramme und Worttaxen für letztere) kommen den Gemeinden Rauris und Bucheben zu und haben sich diese mit den Stationshaltern über die Abrechnung unmittelbar auseinanderzusetzen.

Die eingehobenen Telegrammtaxen sind in allen Fällen an das Post- und Telegraphenamts Rauris abzuführen.

§ 7.

Der Konzessionär haftet für die Hereinbringung der Telegrammtaxen seitens der Stationshalter der Stationen »Lehnerhäusl« und »Sonnblickgipfel« und für die richtige Abfuhr dieser Gebühren an das Post- und Telegraphenamts Rauris.

§ 8.

Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für Verstümmelungen oder Entstellungen der Telegramme, die sich bei deren telephonischer Beförderung ereignen.

Der staatliche Schutz des Telegraphengeheimnisses erstreckt sich nicht auf die telephonische Beförderung der Telegramme.

K. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Oberösterreich und Salzburg:

Der k. k. Hofrat und Vorstand:

Hoheisel m. p.